
Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV)

Änderung vom ... 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom ...¹ über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 1 Absatz 3, 6, 8, 9b, 57 Absatz 2 und 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957² (EBG),

Art. 14 Abs. 3

³ Sind mit einer Investition in den Substanzerhalt Änderungen der Kapazitätsnutzung im Netznutzungskonzept verbunden, so müssen diese Änderungen dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

4a. Abschnitt: Netznutzungskonzept

Art. 19a Inhalt

¹ Das Netznutzungskonzept nach Artikel 9b EBG legt für den nächsten geplanten Ausbauschritt die geplante Trassennutzung für eine Stunde des Fahrplans[er: für eine Fahrplanstunde / für eine normale Fahrplanstunde] sowie die Abweichungen zu Spitzen- und zu Randzeiten fest.

² Für die Fahrplanstunde legt das Konzept zusätzlich die wechselweise Nutzung einer Trasse durch verschiedene Verkehrsarten fest. Abweichungen in der Nutzung

AS 2009 5981

¹ SR ...

² SR 742.101

einer Trasse in der Nacht und an Wochenenden können auf generelle Weise dargestellt werden.

³ Für jede Strecke hält das Konzept Kapazitäten für nicht längerfristig planbaren Verkehr sowie für Instruktions- und Unterhaltsfahrten frei..

⁴ Das Konzept unterscheidet die Trassennutzung durch folgende Verkehrsarten:

- a. Personenfernverkehr;
- b. regionaler Personenverkehr;
- c. Güterverkehr;
- d. weitere Verkehrsarten, insbesondere den Transport begleiteter Motorfahrzeuge.

⁵ Es kann zusätzlich streckenspezifische Angaben enthalten, die für die Nutzung einer Trasse von Bedeutung sind, wie:

- a. die Gleisbelegung in den Knoten;
- b. Mindest- oder Maximalgeschwindigkeiten, Mindestbeschleunigung;
- c. Zugreihen, die besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen,
- d. besondere Anforderungen an die Fahrzeuge;
- e. Zugfolgen und Durchbindungen;
- f. Informationen über die vorgesehene Weiterentwicklung von Trassen in künftigen Ausbausritten.

Art. 19b Festlegung

Das Netznutzungskonzept wird nach dem Beschluss des Ausbausritts für den betreffenden Zeithorizont festgelegt.

Art. 19c Anpassungen

¹ Setzt eine Änderung des Angebots keine Infrastrukturausbauten voraus oder werden diese nach Artikel 58b oder 58c EBG finanziert, so kann das Konzept angepasst werden.

² Geringfügige Anpassungen des Konzepts kann das BAV selbstständig vornehmen.

³ Als geringfügig gilt eine Anpassung, wenn:

- a. alle geplanten Anschlüsse aufrechterhalten werden können;
- b. der Ressourcenbedarf für Fahrzeuge und Personal nicht zunimmt;
- c. sie keine Auswirkungen auf das Rollmaterialkonzept hat;

- d. der Zugang zur Infrastruktur nach Artikel 62 Absatz 1 EBG sowie zu den Anlagen und Einrichtungen nach Artikel 3 Absatz 2 des Gütertransportgesetzes vom ...³ gewährleistet bleibt.

Art. 19d Verfahren

¹ Das BAV führt zu einem neuen oder angepassten Netznutzungskonzept eine Anhörung der interessierten Kreise durch.

² Es kann aufgrund der Ergebnisse der Anhörung eine Infrastrukturbetreiberin beauftragen, Varianten zu erarbeiten und deren Auswirkungen auf den Verkehr aufzuzeigen. Es bewertet die Varianten nach folgenden Kriterien:

- a. Anzahl der betroffenen Passagiere und Intensität der Auswirkungen;
- b. betroffene Gütermengen und Güterart und Intensität der Auswirkungen;
- c. Auswirkungen auf die Raumplanung und die wirtschaftliche Entwicklung;
- d. Auswirkungen auf die Umwelt;
- e. Übereinstimmung mit weiteren Zielen des Bundes.

Art. 19e Verbindlichkeit

Das Netznutzungskonzept ist für alle Infrastrukturbetreiberinnen und Behörden verbindlich. Es dient als Vorgabe für die Erarbeitung der Netznutzungspläne (Art. 14a der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998⁴). Es gilt für alle Planungen und die Trassenvergabe.

Art. 19f Publikation

Das BAV publiziert das Netznutzungskonzept elektronisch.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ SR ...

⁴ SR 742.122